

Schönen guten Abend, god aften und moin-moin liebe Funkfreunde, hier ist DL0SH, die Clubstation des Distriktes Schleswig-Holstein, am Mikrofon ist DL4LE, mein Name ist Wolfgang, und ich begrüße alle zuhörenden Stationen. Es folgt der Schleswig-Holstein-Rundspruch, sowie anschließend der Deutschland-Rundspruch des DARC. Nachfragen zum Inhalt der Rundspruchsendung sowie zu Internetadressen können gerne nach Ende der Sendung beim Bestätigungsverkehr auf den einzelnen Relais gestellt werden.

Die Aussendung erfolgt auf folgenden Relais und Frequenzen: DB0ZA 145,625 MHz, DB0XN 145,675 und 438,950 MHz, DB0PC 439,100 MHz und DB0PR 439,350 MHz. Auch erfolgt wieder die Übertragung auf 50,160 MHz durch DJ5GI.

Beginnen wir mit dem Schleswig-Holstein-Rundspruch.

Die Meldungen des SH-Rundspruchs im Überblick:

- Grünkohlessen beim OV Südtondern M29
- Nachtfuchsjagd Distrikt Hamburg 24. März 2007
- Amateurfunktreffen mit Funkflohmarkt in Husum
- In eigener Sache: 6-Meterübertragung und Bestätigung
- In eigener Sache: Treffen des Rundspruchteams
- Amateurfunkflohmarkt in Agerskov
- Jahreshauptversammlung bei E13
- Erhebung von Frequenznutzungsbeiträgen ist rechtswidrig
- Urteil zum Widerruf der Zulassung zum Amateurfunkdienst

Grünkohlessen beim OV Südtondern M29

Der OV Südtondern M 29 veranstalten am Freitag den 9.3.2007 um 19.30 Uhr ein Grünkohlessen. Eingeladen sind alle Mitglieder des OV's. Gäste sind natürlich auch herzlich willkommen. Das Essen findet im "Friesischen Gasthof" in Emmelsbüll statt. Anmeldungen nimmt Jochim Wessel unter der Telefonnummer 04665/204 oder via DB0XN bis zum 4.3.2007 an.

Vy 73 de Günter DF3LG OVV von M29.

Nachtfuchsjagd Distrikt Hamburg 24. März 2007

Hallo Fuchsjagd-Freunde,

der Ortsverband Norderstedt, E12, veranstaltet eine 80m-Nachtfuchsjagd. Sie findet statt am Sonnabend, den 24. März 2007 ab 19 Uhr im Tangstedter Forst des Staatsforstes Rantzau nahe Norderstedt/Hamburg. Es sind drei im Gelände versteckte 80m-Füchse zu finden.

Treffpunkt ist der Parkplatz an der Straße "Am Tangstedter Forst". Er ist leicht zu erreichen über die Autobahn A7, Ausfahrt Hamburg-Schnelsen-Nord. Dort weiter Richtung Norderstedt und dann in Norderstedt links abbiegen auf die Schleswig-Holstein-Straße.

Die genaue Wegbeschreibung und weitere Informationen sind auch im Internet auf der Seite

<http://www.mydarc.de/dl5hck>

nachzulesen.

Alle Fuchsjägerinnen und Fuchsjäger sind herzlich eingeladen!

73 im Namen des OV E12,

Klaus, DL5HCK @ DF0HMB

E-Mail: <mailto:ksimon@gmx.de>

**Amateurfunktreffen an der Westküste,
zum 19. mal Funkflohmarkt in Husum**

Am Sonntag den 25. März 2007. ist es wieder soweit.

Der Deutsche Amateur- Radio- Club e.V. Ortsverband Husum M04 veranstaltet seinen jährlichen Funk-Flohmarkt in Husum und erwartet wieder zahlreiche Anbieter und Gäste.

Angeboten werden Funkgeräte, Computer, -teile, elektronische Bauteile, Antennen und vieles mehr.

Veranstaltungsort ist die Gaststätte Kielsburg an der Bundesstraße 200 direkt am Kreisverkehr Ortseingang Husum.

Einlass für Aussteller 9:30 Uhr und für Besucher um 10:30 Uhr.
Der Eintritt ist frei!
Eine Einweisung erfolgt auf unser OV-Frequenz 145,350 MHz.

Wenn das Wetter mitspielt, steht zu diesem Zeitpunkt die Krokusblüte im Husumer Schlosspark in voller Blüte. Also bringt auch Eure XYL`s mit. Ein Besuch des Parks mit anschließendem Kaffee und Kuchen im Schlosscafe lohnt sich auf jeden Fall.

Am Sonntag lädt die Innenstadt ab 13 Uhr zu einem verkaufsoffenen Sonntag ein.

Anmeldung und Info unter Telefon 04841-81961 DD7LP@t-online.de oder

Wilfried Graf 04841-65395 Wilf.graf@t-online.de

In eigener Sache: 6-Meterübertragung und Bestätigung

Funkamateure, die den Schleswig-Holstein-Rundspruch auf 6 Meter empfangen aber nicht bestätigen können bzw nicht bestätigen dürfen, können ihre Bestätigung für das 50-MHz-Band auch gerne auf 2m oder 70cm abgeben mit dem Hinweis auf den Empfang im 6m-Band.

Ab heute überträgt wieder Heinz (DJ5GI) auf dem 6-Meter-Band. Nochmals vielen Dank an DJ1LBF, dem Bernd aus Malente, für die Unterstützung in den vergangenen Wochen.

73 für das Rundspruchteam
DF1LNF

In eigener Sache: Treffen des Rundspruchteams

Liebe OM's, ich lade euch zum fünften Treffen des Schleswig-Holstein Rundspruchteams ein. Das Treffen findet, wie im letzten Jahr, im ehemaligen Soldatenheim Restaurant Rosengarten in Kropp bei Schleswig statt. Wir treffen uns am Sonntag, den 1. April 2007 um 14 Uhr, eine Einweisung kann auf 145.500 MHz stattfinden.

Unser Team braucht Verstärkung! Ich bitte allen Beteiligten und Interessierten um Ausschau und wenn ihr jemanden gefunden habt, bitte mitbringen. Gäste sind wie immer herzlich willkommen.

Bis dahin verbleibe ich mit freundlichen Grüßen
Hans-Christian DB8LZ

Amateurfunkflohmarkt in Agerskov/Dänemark

Am 31. März 2007 findet im Agerskov der Flohmarkt statt. Es fängt um 10 Uhr an und endet gegen 16 Uhr. Auch Aussteller aus Deutschland sind herzlich eingeladen, sie sollten sich für einen Stand bei OZ1HYP Jørn anmelden, sein Mailadresse lautet:

OZ1HYP@edr.dk

Telefonnummer von Deutschland aus: 0045 70260766

Viele Grüße OZ9QQ Kjeld

Jahreshauptversammlung bei E13

Hallo zusammen, am 6. März 2007 um 20:00 Uhr findet die Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes Hamburg-Alstertal E13 im Gemeindesaal der Osterkirche in Hamburg-Bramfeld, Bramfelder Chaussee 202 statt. Dieses Jahr stehen keine Wahlen an.

Horst DF7HD OVV E13

Oberverwaltungsgericht NRW: Erhebung von Frequenznutzungsbeiträgen ist rechtswidrig

Das Verwaltungsgericht Köln (VG Köln 11 K 6447/04) hob im März 2006 die Beitragsbescheide zweier Funkamateure für die Frequenznutzung der Jahre 2000 bis 2002 auf. Zuvor hatte es bereits die gleichen Bescheide für die Jahre 1998 und 1999 aufgehoben. Das Gericht hielt die von der Bundesnetzagentur vorgelegten Berechnungsgrundlagen für nicht nachvollziehbar und rügte, dass mangels einer Aufschlüsselung wesentlicher Beitragspositionen der notwendige Zusammenhang dieser Aufwendungen mit den beitragsfinanzierten Aufgaben der Planung und Fortschreibung von Frequenznutzungen nicht festgestellt werden könne. Durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW 9 A 1686/06) vom 28. Februar 2007 wurde nun der Antrag der Bundesnetzagentur auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Der Senat versagte dem Zulassungsantrag den Erfolg, weil der Sachvortrag der Bundesnetzagentur keine ernstlichen Zweifel an

der Richtigkeit des Urteils begründe. Das Gericht führte in den Gründen aus, dass ohne nähere Kenntnis der erfassten Tätigkeiten und der angefallenen Aufwendungen nicht festgestellt werden könne, dass sämtliche Gemeinkosten verursachende Tätigkeiten der Behörde ausschließlich beitrags- oder gebührenfinanzierten Kostenträgern zuzuordnen und in diesen Gemeinkosten offensichtlich keine durch Steuern zu finanzierende Anteile enthalten seien. Ohne diese Kenntnis könne nicht ermittelt werden, ob die proportionale Verteilung auf die einzelnen Kostenträger im Verhältnis der auf sie entfallenden direkten Kosten zutrifft. Der Sachvortrag der Behörde begründe – so der Senat weiter – deswegen auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Auch ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Annahme tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache, weil die Prüfung einer nicht ordnungsgemäßen Darstellung einer Beitragskalkulation über den durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad eines abgabenrechtlichen Verfahrens nicht hinausgehe. Auch sei ein Verfahrensmangel wegen Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes nicht erkennbar, weil das Verwaltungsgericht Köln sich besonders um Aufklärung bemüht, mehrfach rechtliche Hinweise erteilt habe und deswegen eine weitere Aufklärung nicht zu erwarten gewesen sei. Auch habe die Behörde nicht dargelegt, dass und in welchem Umfang sie die notwendige Konkretisierung der Beitragskalkulation hätte beibringen können und dass diese Aufklärung zur Klageabweisung geführt hätte. Das Gericht folgte im Kern den Ausführungen des Prozessbevollmächtigten der Funkamateure. Der Beschluss des OVG NRW ist unanfechtbar. Anmerkung: Die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Beiträgen für die Frequenznutzung und die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten wurde von den betroffenen

Kreisen schon immer heftig bestritten. Aus der Mitte der Funkamateure wurde insbesondere kritisiert, dass eine Gegenleistung der Behörde durch Planung und Fortschreibung von Frequenzen für den Amateurfunkdienst und eine Förderung des Amateurfunkdienstes nicht sichtbar werde. Ob das System der Beitragserhebung überhaupt mit der bundesdeutschen Finanzverfassung vereinbar ist und den Vorgaben und Zielrichtungen der Europäischen Gemeinschaft genügt, ist fraglich. Das Verwaltungsgericht Köln wird nun über die Klagen gegen die Beiträge zur Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten zu entscheiden haben und dürfte seiner Entscheidung wahrscheinlich den vorliegenden Beschluss des OVG NRW zugrunde legen. Funkamateure die keinen Widerspruch eingelegt, seinerzeit gutgläubig anders lautenden Empfehlungen durch Personenvereinigungen vertraut und sich damit subjektiv möglicherweise irgendwelche Vorteile für den Umgang der Behörde zum Beispiel in Störfallverfahren und dem Verfahren nach der BEMFV erhofft haben, werden von den Ratgebern nun bestimmt auch einen qualifizierten Rat erhalten, ob und ggf. wie sie die Beiträge für 1998 bis 2002 zurückerstattet bekommen können.

mitgeteilt von: Rechtsanwalt Michael Riedel, Köln (DG2KAR)

(Diese Presseinfo wurde übermittelt von DC5BT)

Eine ähnliche Veröffentlichung erfolgte auf funkmagazin.de.

Verwaltungsgericht Köln: Urteil zum Widerruf der Zulassung zum Amateurfunkdienst

Das Verwaltungsgericht Köln (11 K 5205/05) wies durch Urteil vom 04. August 2006 die Klage eines Funkamateurs gegen die Entziehung seines personengebundenen Rufzeichens und seiner Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst durch die Bundesnetzagentur ab. Ausweislich des Urteils warf die Behörde dem Funkamateur vor, mehrfach unbemannte Daueraussendungen über 24 Stunden am Tag, teilweise mittels Musikeinlagen, Mitschnitten anderer Radiosendungen und Sprachbeiträgen, ausgesendet zu haben. Er wurde daraufhin von der Behörde angemahnt. Ferner soll ihn der Verantwortliche einer Relaisfunkstelle für einen Monat wegen Störungen von der Teilnahme am Funkbetrieb ausgeschlossen haben. Auch soll er den Polizeifunk gestört haben. In der Folge erteilte die Bundesnetzagentur ein befristetes Betriebsverbot gegen das der Betroffene Widerspruch einlegte. Über den Widerspruch entschied die Behörde bis zum Ablauf der Frist nicht und stellte das Verfahren ein. Der Betroffene soll sein Verhalten fortgesetzt haben und es soll zu weiteren Störungen gekommen sein. Auch soll er über Funk Audio CDs zum Verkauf angeboten haben. An einem weiteren Tag soll er mehrstündige Aussendungen vorgenommen haben, obwohl er sich teilweise zeitgleich in der Außenstelle der Behörde aufgehalten haben soll. Wegen des unbemannten Betriebes entzog die Bundesnetzagentur im Oktober 2004 dem Betroffenen das Rufzeichen und die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst. Der Kläger gab den unbemannten Funkbetrieb zu und lies sich unter anderem dahingehend ein, dass der Amateurfunk ein wichtiger Bestandteil seines Lebens sei und er den Kontakt zur Außenwelt durch den Amateurfunk brauche. Er vertrat die Ansicht, dass das unbemannte

Betreiben des Senders nach dem Amateurfunkgesetz nicht verboten sei und das Verbot seine grundgesetzlich garantierte Meinungsfreiheit einschränke. Auch müsse er die Amateurfunkverordnung nicht beachten, da diese kein Gesetz darstelle. Alle Macht gehe vom Volke aus, da der Funkamateur das Volk sei, könne er auch selbst alle notwendigen Entscheidungen treffen. Er betrachte das Aussenden von Radiosendungen als Notwehr. Im Übrigen könne nicht die Bundesnetzagentur, sondern höchstens die ITU in Genf ihm die Lizenz entziehen. Die Bundesnetzagentur wies unter anderem darauf hin, dass der Kläger schon mehrfach aufgefallen und es zu befürchten sei, dass es zu weiteren Rechtsverstößen kommen werde. In den Urteilsgründen führte das Gericht aus, dass die Bundesnetzagentur zuständig sei und die ITU die unterschiedlichen nationalen Interessen koordiniere, aber keine innerstaatlichen Befugnisse habe. Als Umkehrschluss aus § 3 Abs. 3 Nr. 3 AFuG ergebe sich, dass mit einem personengebundenen Rufzeichen keine fernbediente und automatisch betriebene Funkstelle betrieben werden dürfe. Die Grenzen des Ermessens seien nicht überschritten worden, weil der Kläger langjährig und immer wieder gegen die Gesetze und Verordnungen verstoßen habe, Störungen des Polizeifunks zu erheblichen Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen, er bereits ein befristetes Betriebsverbot erhalten und dies zu keiner Verhaltensänderung geführt habe. Eine objektive Notlage habe nicht bestanden. Auch die Uneinsichtigkeit des Klägers gebiete dem Interesse der Allgemeinheit an einem störungsfreien Funkverkehr Vorrang vor den Interessen an der weiteren Teilnahme am Amateurfunk einzuräumen. Dass die Teilnahme am Amateurfunk für den Kläger subjektiv von Bedeutung sei, rechtfertige keine andere Entscheidung. Das Urteil ist rechtskräftig. Dem Urteil ist nicht zu entnehmen, dass der

Betroffene sich anwaltlich vertreten ließ. Anmerkungen: Die Bundesnetzagentur kann die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Entziehung der zugeteilten Rufzeichen widerrufen, wenn der Funkamateurl fortgesetzt gegen das Amateurfunkgesetz oder gegen die Amateurfunkverordnung verstößt (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 2 AFuG). Das Verwaltungsgericht Köln hat eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und die Frequenzordnung durch die wiederholten Rechtsverstöße angenommen. Fraglich ist, ob die gesetzliche Regelung und die behördliche Maßnahme des Widerrufs mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar und zur effektiven Gefahrenabwehr – hier zur Herstellung des störungsfreien Funkverkehrs anderer Frequenznutzer – geeignet ist. Bedenken ergeben sich auch aus § 3 Abs. 1 AfuG, wonach die Behörde eine natürliche Person unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens auf Antrag zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zulässt, wenn sie eine fachliche Prüfung für Funkamateure erfolgreich abgelegt hat. Der Wortlaut des Gesetzes gestattet an dieser Stelle keine Ermessensentscheidung oder gar eine Gefahrenprognose, sondern gewährt einen Anspruch auf Zulassung und Zuteilung eines Rufzeichens. Dies gilt auch für den Kläger. Effektives und geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr könnte ein Betriebs- und Sendeverbot allenfalls dann sein, wenn es allein dem Ziel der Herstellung der Frequenzordnung dient und sich auf dieses Ziel beschränkt. Zu beachten ist dabei, dass Betriebsverbot wie auch Widerruf nicht den Charakter einer Sanktion oder Strafe für vorwerfbares Verhalten unter Beachtung von Persönlichkeitsmerkmalen, wie zum Beispiel fehlendes Unrechtsbewusstsein, annehmen dürfen. Dies dürfte mit den Grundsätzen der Gefahrenabwehr und dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar

sein. Gleiches gilt für den Widerruf, weil die Zuteilung eines Rufzeichens mit einer Gebührenerhebung verbunden ist und diese dadurch den Charakter einer Geldstrafe erhält.

mitgeteilt von: Rechtsanwalt Michael Riedel, Köln (DG2KAR)

(Diese Presseinfo wurde übermittelt von DC5BT)

Das war der Schleswig-Holstein-Rundspruch, die Redaktion hatte Peter DF1LNF.

[Der DL-Rundspruch ist unter www.darc.de/rundspruch abrufbar.]

Somit sind wir am Ende der Rundspruchsendung angekommen, allen zuhörenden Stationen eine ruhige Woche, viel Gesundheit und allen Urlauberstationen noch einen angenehmen Aufenthalt.

Beiträge für den Schleswig-Holstein-Rundspruch sind bitte bis Sonntag 21:00 Uhr an folgende Emailadresse zu übermitteln: df1lnf@gmx.net.

Dieser Rundspruch wird in Kürze durch DL4LE in das Rundsprucharchiv auf der Distrikswebseite unter www.darc.de/m eingestellt. Ebenso erfolgt zeitnah durch DL4WS eine Einspielung in Packet Radio.

Sofern es Fragen zum Inhalt der heutigen Rundspruchsendungen gibt, bitte ich darum diese beim Bestätigungsverkehr zu stellen. Ebenso werden längere Internetadressen gerne auf Wunsch beim Bestätigungsverkehr durch die Übertragungs-Stationen nochmals genannt bzw. buchstabiert.

Stationen, die den Rundspruch auf 6m gehört haben, aber dort nicht bestätigen können oder wollen, dürfen ihre Bestätigung für das 6m-Band auch gerne auf den Frequenzen auf 2m und 70cm abgeben.

73 und AWDH von DF1LNF.